

# Keine Schande!

Ein neues Gesetz soll der Insolvenz den Makel des Schuldigen und des Versagens nehmen. In Anlehnung an die ganz andere Insolvenzkultur in den USA soll so ein Mentalitätswechsel herbeigeführt werden – weg von der bisher vorherrschenden Meinung, ein Insolvenzverfahren sei eine Schande

**Da auch in der Hotelbranche** Insolvenzen nicht selten sind und die Banken diese Sparte als besonders kritisch ansehen und ungern finanzieren, dürfte es für viele Hotelunternehmer wissenswert sein, welche Neuregelungen die Insolvenzrechtsreform, die am 1. März dieses Jahres in Kraft getreten ist, bringt. In der Tat hat sich vieles – auch zum Wohle und im Interesse des Schuldners – geändert.

## Mehr Rechte für den bisherigen Eigentümer

Bislang bestellte das Gericht zumeist schon am Tag nach Antragstellung einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Damit wurde der Eigentümer quasi total entmündigt. Jetzt wird dem Schuldner auf seinen eigenen Antrag hin das Recht zur weiteren Eigenverwaltung eingeräumt. Das heißt, der Schuldner ist selbst am Insolvenzverfahren beteiligt und wird lediglich von einem Sachverwalter – eine Art leichter Vermögensverwalter – begleitet. In Zukunft ist diese Eigenverwaltung von den Gerichten regelmäßig anzuordnen und eine Ablehnung die Ausnahme. Hintergrundgedanke dieses Vorgehensweise ist, dass der Schuldner dadurch motiviert ist, das Unternehmen zu retten und aus seinem Misserfolg zu lernen.

Auch das Schutzschirmverfahren ist völlig neu und vom Gesetzgeber für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit vorgesehen. Es betrifft voraussichtlich in erster Linie Firmen, die bereits tief in der Krise sind, ohne insolvent zu sein. Ein solcher Schutzschirm verschafft drei Monate Luft. In dieser Zeit wird Gläubigerschutz gewährt, das heißt alle Gläubiger müssen ihre Ansprüche erst einmal zurückstellen und der Schuldner hat trotzdem Anspruch auf Insolvenzgeld, die Finanzierung von Gehältern unter Einbeziehung des Finanzamts, Reduzierung von Mitarbeitern etc.

## Einfluss auf Auswahl des Insolvenzverwalters

Bisher bestimmte allein der Insolvenzrichter den Insolvenzverwalter und es war extrem schwierig, diesen wieder los zu werden. Jetzt können sich die Gläubigergruppen vorher auf einen Insolvenzverwalter einigen und dem Gericht zur Genehmigung vorlegen. Allerdings verzögert dies die Bestellung eines Insolvenzverwalters etwas.



**Hilmar Pickartz M.A.** (64) ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Pickartz & Kollegen, die in Berlin und Augsburg ihren Sitz hat. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Unternehmenssanierung, Insolvenzvermeidung, Kreditabwicklung, Bankenrecht und Abwicklung von Problemimmobilien. Weitere Infos unter: [pickartz@kanzlei-pickartz.de](mailto:pickartz@kanzlei-pickartz.de)



Die Insolvenzrechtsreform eröffnet den in Schräglage geratenen Unternehmen mehr Möglichkeiten zur (Eigen-)Rettung

Eine weitere Neuerung: Gläubigerforderungen werden in Gesellschafts- oder Firmenanteile umgewandelt. Dadurch wird ein Gläubiger am Sanierungserfolg beteiligt und hat mehr Interesse an einer konstruktiven Mitwirkung statt Zerstörung des Schuldners.

## Verkürzung der Wohlverhaltensperiode

Ein wesentlicher Punkt wurde noch nicht neu geregelt: die beabsichtigte Verkürzung der Restschuldbefreiung bzw. der Wohlverhaltensperiode, die momentan sechs Jahre dauert. Nach den Plänen der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform (die wohl bis zum Jahresende als Gesetz im Parlament verabschiedet sein wird) sollen Schuldner dann schon nach drei statt bisher sechs Jahren von ihren Restschulden befreit werden, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungssumme bezahlen.

Insgesamt sind die gesetzlichen Neuerungen für den Betroffenen positiv zu sehen und als erheblicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht einzustufen. Eine rechtzeitige fachkundige Beratung lohnt umso eher.